

GEMEINDE BRÜSEWITZ
LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG

Begründung zur Satzung
zum Bebauungsplan Nr.11

Bebautes Wohngebiet – Teilbereich „An der Strasse der DSF“
in 19071 Büsewitz als Allgemeines Wohngebiet (WA)

Gemäß § 2 a BauGB

Oktober 2014

INHALT

1. **Präambel**
2. **Maßnahmen der Verwaltung**
3. **Planerische Erläuterung**
 - 3.1 Begründung zur Aufstellung
 - 3.2 Langfristiges Planungskonzept
 - 3.3 Einordnung in Übergeordnete Planungen (Flächennutzungsplan)
 - 3.4 Lage des Plangebietes und vorhandene Bestandsstrukturen.
 - 3.5 Planerische Zielsetzung
4. **Inhalt des Bebauungsplanes**
 - 4.1 Allgemein
 - 4.2 Art der Baulichen Nutzung
 - 4.3^a Maß der Baulichen Nutzung
 - Grundflächenzahl
 - Geschossflächenzahl
 - Zahl der Vollgeschosse
 - 4.4^b Bauweise
 - offene Bauweise
 - Hausformen
 - 4.5 Überbaubare Grundstücksfläche
 - Baugrenzen
 - 4.6 Begründung der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen
5. **Baurechtliche und Baugestalterische Maßnahmen**
 - Dachform
 - Dachneigung
 - Dachform bei Garagen
 - Fasadengestaltung
6. **Aussagen zur Erschließung**
7. **Ver- und Entsorgung des Baugebietes**
 - 7.1 Baugrund
 - 7.2 Wasserversorgung
 - 7.3 Abwasserbeseitigung
 - 7.4 Erdgasversorgung
 - 7.5 Stromversorgung
 - 7.6 Telefon
 - 7.7 Abfall- und Kreislaufwirtschaft
 - 7.8 Brandschutz
8. **Grünordnung (Ausgleichs u. Ersatzmaßnahmen)**
9. **Realisierung und Finanzierung**

1. Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. S. 2414) zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. S. 1548) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung der Gemeinde Brüsewitz über den Bebauungsplan Nr. 11 „Allgemeines Wohngebiet an der „Straße der DSF“ nach § 13a BauGB als „Einfacher Bebauungsplan“ im beschleunigten Verfahren an der südlichen Ortslage, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) u. dem Textteil (Teil B), erlassen.

2. Maßnahme der Verwaltung

- 2.1 Die Gemeindevertretung von Brüsewitz hat mit Datum vom..... beschlossen, den Erfordernissen zu entsprechen und für das Gebiet auf der Ostseite der „Strasse der DSF“ einen Bebauungsplan aufzustellen.
- 2.2 Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPlIG Abs. 1 beteiligt.
- 2.3 Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach ortsüblicher Bekanntmachung vom bis..... in der Amtsverwaltung in Lützwitz durchgeführt
- 2.4 Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange frühzeitig mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- 2.5 Die Gemeinde hat am beschlossen den Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung auszulegen und die Trägerbeteiligung durchzuführen.
- 2.6 Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde der Entwurf nach ortsüblicher Bekanntmachung vom..... bis..... in der Amtsverwaltung in Lützwitz öffentlich ausgelegt.
- 2.7 Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

3. Planerische Erläuterung zur Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 13 a BauGB als „Einfacher Bebauungsplan“.

3.1 Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes.

Der Bebauungsplan wird als „Einfacher Bebauungsplan“ nach § 13 a BauGB aufgestellt

Bei dem Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes handelt es sich um bereits bebaute Grundstücke im Innenbereich des Ortes Brüsewitz. Die sehr gering

überbauten Flächen mit Grundflächenzahlen unter 0,15 sollen auf 0,28 maßvoll nachverdichtet werden. Damit bleibt der ländlich, dörfliche Charakter im Ortsteil Brüsewitz erhalten.

Mit dieser Bemühung folgen wir der Empfehlung in der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes Mecklenburg Vorpommern von 2014. Hier wird unter 4.1 Siedlungsentwicklung in Abs.(4) die Nachverdichtung in innerörtlichen Bereichen empfohlen,

3.2 Langfristiges Planungskonzept

Die Gemeinde Brüsewitz verfolgt mit ihrer langfristigen Planung auf sehr großen Grundstücken das Zusammenleben von mehreren Generationen zu fördern.

Bei den hier beplanten Grundstücken handelt es sich um ursprüngliche landwirtschaftliche Hofstellen aus der Zeit nach dem „Zweiten Weltkrieg“. Die Bewohner dieser Grundstücke sind in der Regel schon sehr alt und teilweise auch pflegebedürftig. Es soll auf diesen Anwesen die Möglichkeit des Zusammenlebens für mehrere Generationen geschaffen werden.

Außerdem fühlt die Gemeinde sich verpflichtet die sehr großen Baugrundstücke einer intensiveren Nutzung zuzuführen, um dem anhaltenden Verbrauch von Naturraum entgegen zu wirken.

3.3 Einordnung in übergeordnete Planungen.

Das Plangebiet ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Brüsewitz als Wohnbaufläche (W), nach §1 Abs. 1 Nr.1 BauNVO, ausgewiesen

3.4 Lage des Plangebietes in vorhandene Bestandsstrukturen

Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand der Ortslage von Brüsewitz.

Das Umfeld zeigt sehr deutlich die verschiedenen geschichtlich gewachsenen Siedlungsstrukturen eines ehemaligen Gutsdorfes mit reihenhausartigen angelegten Arbeiterhäusern (Katen), dann landwirtschaftlichen Neubauernstellen aus der Zeit nach der Bodenreform, und jetzt Bauflächen für freistehende Einfamilienwohnhäuser die für Mitarbeiter der örtlicher Betriebe und nach 1989 auch für Pendler errichtet wurden..

3.4 Planerische Zielsetzung und Begründung

Es soll in der Gemeinde Brüsewitz eine nachhaltige Entwicklung verfolgt werden die soziale, wirtschaftliche und umweltschützende Maßstäbe auch für zukünftige Generationen setzt.(Sozialgerechte umweltschonende Bodennutzung).

4. Inhalt des Bebauungsplanes

4.1 Allgemein

Da es sich hier um einen „Einfachen Bebauungsplan“ handelt wird die Genehmigung nach § 34 BauGB erfolgen.

4.2 Art der Baulichen Nutzung § 1 BauNVO

Die vorhandene Bauweise im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes und auch bebaute Umfeld wird im rechtsgültigen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche (W) dargestellt.

Die vorhandene Bebauung des Geltungsbereiches und der Umgebung muß nach seiner Art und Struktur als Allgemeines Wohngebiet eingeordnet werden.

4.3 Maß der baulichen Nutzung § 16 und § 17 BauNVO

Nach dem vorhandenen Maß der baulichen Nutzung liegt die vorhandene Bebauung aber weit unter dem zulässigen Maß. Durch die bauliche Verdichtung wird das Maß der baulichen Nutzung den heutigen Erfordernissen angepasst.

Grundflächenzahl.

Die vorhandene Grundflächenzahl der Grundstücke im Geltungsbereich liegt unter 0,2 und entspricht damit der Dichte von Kleinsiedlungsgebieten. In der unmittelbaren Nachbarschaft auch in den Seitenstraßen (z.B. Eulenkruger Weg, Finkenweg und Wiesenweg) ist die Besiedlungsdichte wesentlich größer. Mit der Festsetzung der neuen zulässigen Grundflächenzahl auf 0,28 wird eine maßvolle Verdichtung durchgeführt die dem dörflichen Charakter erhält

Geschossflächenzahl

Die vorgesehene Geschossflächenzahl mit 0,38 soll der Ausbau des Dachgeschosses ermöglicht werden. Auch hier wird eine maßvolle Ausweisung vorgenommen um den ländlichen Struktur zu erhalten.

Zahl der Vollgeschosse

Die eingeschossige Bauweise ist im Bebauungsplan vorgeschrieben. Dachgeschossausbauten sind zulässig soweit der Ausbau nicht als Vollgeschoss gewertet wird. Dieses entspricht auch der örtlichen Umgebung

4.4 Bauweise § 22 BauNVO

Offene Bauweise (Nutzungsschablone mit o gekennzeichnet)

Es wird in diesem Bebauungsplan die offene Bauweise vorgeschrieben. Dieses bedeutet, dass die Gebäude mit seitlichen Grenzabständen errichtet werden. Dieses entspricht der örtlichen Umgebung

Hausformen (Nutzungsschablone als E D dargestellt)

Als Hausform sind Einzel und Doppelhäuser zulässig.

Dieses entspricht dem örtlichen Umfeld

4.5 Überbaubare Grundstücksflächen § 23 BauNVO

Baugrenzen (Kennzeichnung -- . -- . -- . --)

Die vordere Baugrenze wurde mit einem Abstand von 9,00m zur Straße festgeschrieben, damit die schön angelegten Vorgärten erhalten werden, Die rückwärtige Baugrenze wurde im Abstand von 40m von der Erschließungsstraße geplant. Dadurch wird eine größere Fläche zur Überbaubarkeit der Grundstücke geschaffen.

Auch bei dieser Maßnahme werden große Flächen zur Gartengestaltung verbleiben.

5. Baurechtliche und Baugestalterische Maßnahmen

(Örtliche Bauvorschriften zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen)

Dachform

Es wurden alle Dachformen zugelassen, die den dörflichen Charakter in seiner Vielfalt erhalten.

Dachneigung

Eine große Bandbreite für die zulässige Dachneigung wurde gewählt um den Gestaltungswillen der Bauherren nicht zu sehr einzuschränken.

Dachform bei Garagen und Nebengebäuden.

Bei Garagen und Nebengebäuden wurde als zusätzliche Dachform das Flachdach zugelassen, damit die Errichtung von Fertiggaragen u. Carports möglich wird.

Fassadengestaltung

Um die Fassadengestaltung unserer Region anzupassen, sollten Holzverschalungen und Verschindelungen nur in untergeordneter Form ausgeführt werden. Die Dachvorsprünge wurden an Taufen und Giebeln auf 80 cm begrenzt damit die vorhandene regionale Gestaltung der Gebäude im ländlichen Raum erhalten bleibt und trotzdem Binderkonstruktionen ausgeführt werden können.

Zu berücksichtigen ist, dass bei Dachüberständen über 50 cm der komplette Überstand zur „Überbauten Fläche“ gerechnet wird.

6. Aussagen zur Erschließung

Die Grundstücke im Geltungsbereich sind ortsüblich voll erschlossen.

Die bebauten Grundstücke liegen an der voll ausgebauten Kreisstraße K28.

Im Ortsbereich wird die Straße als „Strasse der DSF“ (Deutsch Sowjetischen Freundschaft) bezeichnet.

Bei Veränderung oder Neuanlegung der Grundstückszufahrten ist die Genehmigung des Baulastträgers einzuholen.

7. Ver- und Entsorgung des Baugebietes

7.1 Baugrund und Regenwasser

Endmoräne, Sande, Lehm und Tonschichten stark wechselnd. Der Grundwasserstand kann in Teilbereichen auf ca. 1,00m bis 2,00m unter Straßenniveau ansteigen

Mit Hangwasser muss in Teilbereichen gerechnet werden.

Eine Regenentwässerung ist vorhanden. Bei nicht bindigem Untergrund ist eine Versickerung auf dem Grundstück zu bevorzugen.

7.2 Wasserversorgung

Die Grundstücke sind an die zentrale Wasserversorgung des Zweckverbandes angeschlossen

7.3 Abwasserbeseitigung

Die Anwesen sind an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen.

7.4 Erdgasversorgung

Die Erdgasversorgung ist vorhanden.

7.5 Stromversorgung

Die Stromversorgung ist durch die WEMAG gesichert,

7.6 Telefon

Die Telefonleitungen sind verkabelt.

7.7 Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Die Abfallentsorgung erfolgt durch den Landkreis Nordwestmecklenburg

7.8 Brandschutz

Die Löschwasserversorgung ist nach Aussage der Feuerwehr durch eine ausreichende Anzahl an Unterflurhydranten in der Strasse der DSF gesichert.

8. Grünordnung (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen)

Auf Grund des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG.) vom 29. Juli 2009 sollen nach § 17 Eingriffs- u. Ausgleichsmaßnahmen in ein Gesamtkonzept eingebunden werden.

Bei dem Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes handelt es sich um bereits bebaute und bepflanzte Grundstücke deren intensivere Nutzung möglich werden soll.

Aus diesem Grund wird für jede konkrete bauliche Nutzungserweiterung eine konkrete Ausgleichsmaßnahme festgelegt und beschrieben.

Die Ausgleichsmaßnahmen werden auf den eigenen Grundstücken ausgeführt. Da die Grundstücke größer als der Geltungsbereich sind, werden diese Maßnahmen auch teilweise außerhalb des Geltungsbereiches ausgeführt.

Die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde liegt vor.

9. Realisierung und Finanzierung

Die Kosten für diesen Bebauungsplan werden von Frau Melitta Kähler 19071 Brüsewitz Straße der DSF Nr. 1 übernommen. Zum Zweck der Übernahme der Kosten wurde zwischen der Investorin und der Gemeinde Brüsewitz ein städtebaulicher Vertrag geschlossen.

Brüsewitz, 27.10.2014

Dutz
Dutz
Bürgermeister

AMT LÜTZOW-LÜBSTORF

- Der Amtsvorsteher-

Beschlussauszug Gemeinde Brüsewitz

Gemeindevertretung Brüsewitz vom 27.10.2014

B-Plan Nr. 11 "Straße der DSF- Teilbereich" der Gemeinde Brüsewitz, Ortsteil Brüsewitz

1. Abwägungsbeschluss
2. Satzungsbeschluss

Beschluss Nr.: 68/2014

Beschluss:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Beteiligung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 „Straße der DSF – Teilbereich“ nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und mit folgendem Ergebnis abgewogen:
 - berücksichtigt wurde die Stellungnahmen vom:
 - Landkreis Nordwestmecklenburg
 - nicht berücksichtigt wurde die Stellungnahme
 - Stadt Schwerin
- } Anlagen 1-5
- Anregungen und Bedenken von Bürgern liegen nicht vor.
Das Amt wird beauftragt, das Abwägungsergebnis den Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Stellungnahme fristgerecht vorlag, mitzuteilen.
2. Die Gemeindevertretung beschließt den B-Plan Nr. 11 „Straße der DSF – Teilbereich“ in der vorliegenden Form gemäß § 10 BauGB als Satzung.
 3. Die Begründung wird gebilligt.
 4. Das Amt wird beauftragt, den Satzungsbeschluss gemäß Hauptsatzung der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen

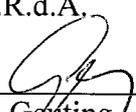
Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder:	13
Davon anwesend:	12
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	00
Stimmenthaltungen:	00
Befangen:	01

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der KV M-V war ein Mitglied (Herr v. Böhl und v. Klass von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

F.d.R.d.A.


i.A. Geuting
Fachdienst I



Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Brüsewitz vom 27.10.2014
 Anlage zum Abwägungsergebnis zum B-Plan Nr. 11 Straße der DSF –Teilbereich

I. Übersicht der vorliegenden Stellungnahmen

1. **Landkreis Nordwestmecklenburg**
 Untere Wasserbehörde
 Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde
 Untere Naturschutzbehörde
 Untere Immissionsschutzbehörde
 Kataster- und Vermessungsamt (Eigenes Schreiben)
 Fachdienst Bau- und Gebäudemanagement
 Fachdienst öffentlicher Gesundheitsdienst
 Fachdienst Bauordnung und Planung
2. **Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg**
Stellungnahmen zur 1. Auslegung
 Landwirtschaft / EU- Förderangelegenheiten
 Integrierte ländliche Entwicklung
 Naturschutz, Wasser und Boden
 Immissionsschutz- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft
3. **Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern**
Stellungnahme zur 1. Auslegung
4. **Wasser- und Bodenverband Stepenitz- Maurine** Stellungnahme zur 1. Auslegung
5. **Zweckverband Radegast**
6. **eon/ Hanse- Erdgasversorgung** Stellungnahme zur 1. Auslegung
7. **Wemag-Stromversorgung**
8. **Amt Gadebusch für die Gemeinde Dragun**
9. **Landeshauptstadt Schwerin**
10. **Bürgerbeteiligung**

II. Auswertung / Abwägung :

1. **Landkreis Nordwestmecklenburg**
 - 1.1 **Untere Wasserbehörde** Herr Wiecha
Wasserversorgung
Abwasserentsorgung
Niederschlagswasser
Gewässerschutz
 Die Hinweise AZ.14040 vom 10.4.2014 wurden abgearbeitet
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.
 - 1.2 **Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde** Herr Scholz
Abfallentsorgung
Bodenschutz
 Die Hinweise nach der 1. Auslegung wurden eingearbeitet.
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.

- 1.3 **Untere Naturschutzbehörde** Frau Meißner
1. Eingriffsregelung
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin
- 1.4 **Untere Immissionsschutzbehörde** Herr Krüger
Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gibt es zu dem oben genannten Bebauungsplan keine Hinweise.
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin
- 1.5 **Kataster- und Vermessungsamt** Herr Wienhold
Am südlichen Rand des Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich ein Festpunkt (Nr. 34323). Dieser Festpunkt wurde im Plan eingetragen.
Die Übereinstimmung der Planunterlagen mit dem aktuellen Katasterbestand wurde vom Katasteramt geprüft und bestätigt
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin
- 1.6 **Fachdienst Bau- und Gebäudemanagement**
a.) Straßenaufsichtsbehörde
Es bestehen keine Einwände zu der oben genannten Planung.
b.) Straßenbaulasträger
Der Hinweis der Zustimmungspflicht bei Verädrung oder Neuanlegung von Zufahrten wird in die Begründung aufgenommen.
Es bestehen keine Einwände zu der oben genannten Planung.
- 1.7 **Fachdienst öffentlicher Gesundheitsdienst**
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.
- 1.8 **Fachdienst Bauordnung und Planung** Herr Reinsch
a.) Brandschutz
Nach Aussage der Feuerwehr ist der Brandschutz durch mehrere Unterflurhydranten in der Straße der DSF gesichert.
b.) Bauleitplanung
zu 1. Allgemeines:
Der Bebauungsplan wird nach § 13a BauGB als „Einfacher Bebauungsplan“ als beschleunigten Verfahren aufgestellt, da es sich um eine Maßnahme im erschlossenen Innenbereich handelt und der Geltungsbereich < 20 000 qm (hier 15 200 qm) ist.
Dieses wurde in der Begründung erläutert.
zu 2. Rechtsgrundlagen, Präambel, Verfahrensvermerke
Die Rechtsgrundlagen, die Präambel und die Verfahrensvermerke wurden auf den neuesten Stand gebracht.
zu 3. Planungsrechtliche Festsetzungen
Die Ausgleichsmaßnahmen (Bepflanzungen) werden auf den betroffenen Grundstücken vorgenommen. Da die Grundstücke größer als der Geltungsbereich sind werden diese Maßnahmen auch teilweise außerhalb des Geltungsbereiches ausgeführt.
Die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde liegt vor.
Dieses wurde in der Begründung erläutert.
Text - Teil B
Die Festsetzung unter 3.2 wurde entsprechen geändert
Zu 4. Begründung
Der zweite Satz unter 4.1 Allgemein wurde gestrichen.

Bekanntmachung

der Gemeinde Brüsewitz

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 „Straße der DSF – Teilbereich“ in Brüsewitz

Die Gemeinde Brüsewitz hat in ihrer Sitzung am 27.10.2014 den Bebauungsplan Nr. 11 „Straße der DSF – Teilbereich“ in Brüsewitz bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Die Satzung tritt mit Ablauf des 12.11.2014 in Kraft.

Jedermann kann die Satzung einschließlich Begründung ab 13.11.2014 im Amt Lützow-Lübstorf, 19209 Lützow, Dorfmitte 24; Zimmer 17, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

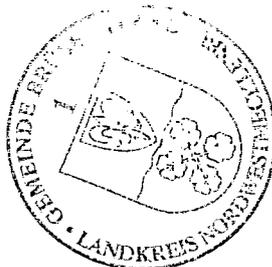
Eine Verletzung der in §214 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formfehler sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Brüsewitz geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen. (§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

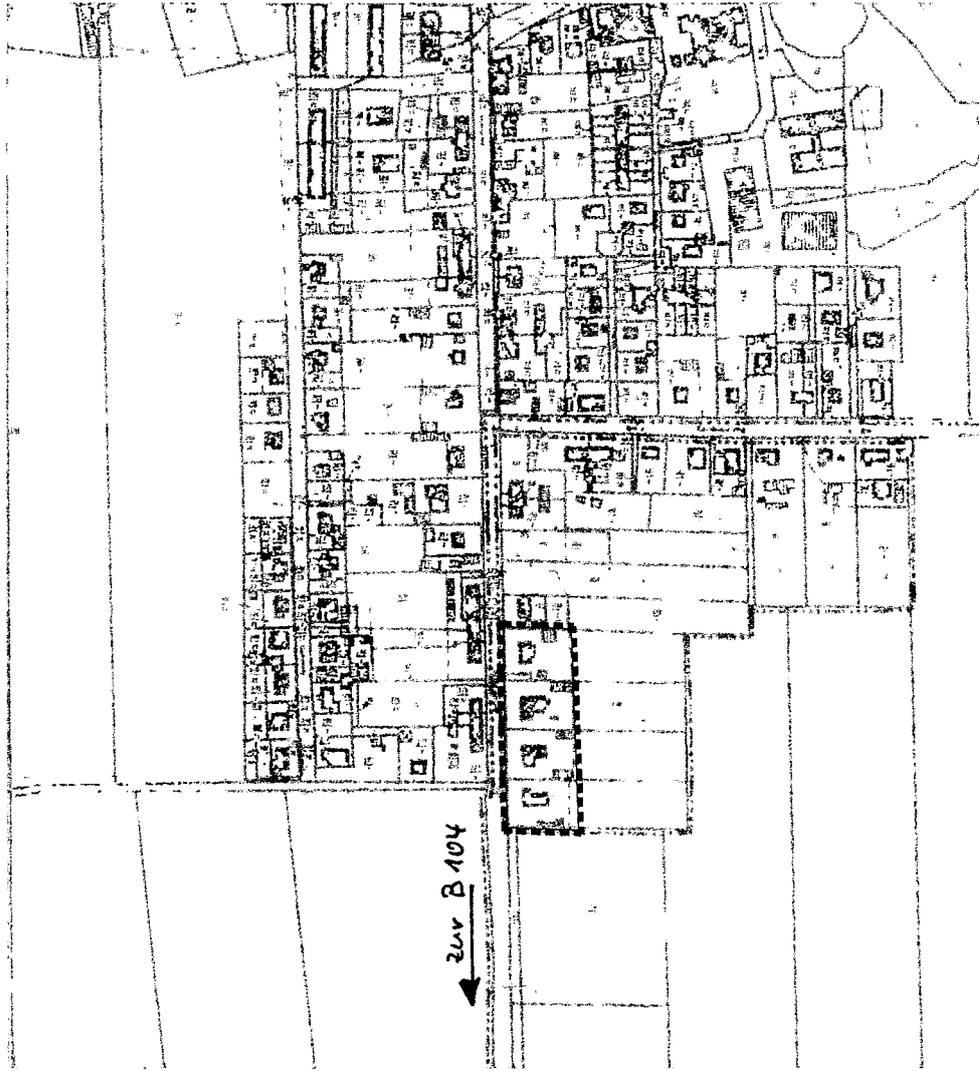
Ein Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden. (§5 Abs.5 Kommunalverfassung für das Land M-V.)

Brüsewitz, 27.10.2014



Dutz

Dutz
Bürgermeister



Übersichtslageplan Brüsewitz Flur 1 Maßstab 1:5000

Ausgehängt am: 28.10.2014

Abzunehmen am: 13.11.2014

Abgenommen am: 13.11.14

